



**Verwaltungsvereinbarung**  
**zwischen**  
**dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS)**  
**und**  
**den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe**  
**zur Umsetzung des Handlungsfelds Berufsorientierung**  
**des Bundesprogramms Initiative Inklusion in Nordrhein-Westfalen**

## Präambel

Diese Verwaltungsvereinbarung konkretisiert die Richtlinie Initiative Inklusion des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 9. September 2011 auf NRW-Ebene und ergänzt die generelle Verfahrensabsprache zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes NRW, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW, der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe im Hinblick auf die Umsetzung des Handlungsfeldes Berufsorientierung der Initiative Inklusion in NRW.

## § 1 Umsetzung durch Ausweitung des Modells STAR

Im Rahmen der in NRW laufenden Projekte STAR und STARTKLAR!plus wurde mit dem Aufbau eines inklusiven Übergangsystems bereits in 10 Modellregionen begonnen, welche 19 Kreise und kreisfreie Städte in NRW umfassen. Diese sind im Einzelnen: Im Bereich des LWL die Kreise Gütersloh, Höxter, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein und Steinfurt sowie die kreisfreien Städte Bielefeld, Bochum und Herne; im Bereich des LVR die Kreise Kleve, Mettmann (südlicher Teil), Viersen, Wesel, Rhein-Kreis-Neuss, Rhein-Sieg-Kreis sowie die kreisfreien Städte Bonn, Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach.

Ab 2012 soll mit Mitteln der Initiative Inklusion dieses Konzept flächendeckend in allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes NRW umgesetzt werden. Im ersten Halbjahr 2012 sind die Vorbereitungen dafür zu treffen, dass mit dem Schuljahr 2012/2013 alle Förderschülerinnen und -schüler sowohl in den Förderschulen als auch im Gemeinsamen Unterricht mit den durch STAR erfassten Förderschwerpunkten die Unterstützung zur Berufsorientierung erhalten, wie sie in der Konzeption zu STAR im Detail beschrieben ist. Durch die Ausweitung auf weitere 36 Kreise und kreisfreie Städte soll eine deutliche Erhöhung der Teilnehmendenzahlen erreicht und somit die Forderung von Art. 1 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie Initiative Inklusion erfüllt werden.

## § 2 Zielgruppe

Die Zielgruppe von Handlungsfeld Berufsorientierung der Initiative Inklusion ist mit der Zielgruppe von STAR identisch. Zielgruppe sind (schwer-)behinderte Schülerinnen und Schüler insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Sprache, unabhängig vom Ort ihrer Beschulung.<sup>1</sup> In integrativen Lerngruppen, in denen 4 bis 6 Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem sonderpädagogischen Förderbedarf in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, werden auch solche mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterstützt. Die Teilung dieser Gruppen widerspricht dem inklusiven Gedanken und würde von den Schulen allein aus organisatorischen Gründen nicht akzeptiert werden. Ansonsten zählt der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Lernen nicht zur Zielgruppe dieses Programms.

Die Bestimmung der Zielgruppenzugehörigkeit orientiert sich an einem vom BMAS mitgetragenen Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen: "Voraussetzung für eine Förderung im Handlungsfeld Berufsorientierung ist nicht die förmliche Feststellung einer Schwerbehinderung. Für ausreichend werden auch eine offensichtliche Schwerbehinderung sowie insbesondere ein vorhandener sonderpädagogischer Förderbedarf erachtet, der beispielsweise durch den Besuch einer Förder-/Sonderschule zum Ausdruck kommt. Die Feststellung der persönlichen Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der Initiative Inklusion kann daneben/stattdessen auch durch eine länderspezifisch festgelegte Überprüfung zu Beginn der geplanten Maßnahme erfolgen. Die in § 68 Abs. 4 SGB IX bestehende Regelung der Förderung von behinderten jungen Menschen ohne Vorliegen einer förmlich anerkannten Schwerbehinderung kann insoweit als Beispiel herangezogen werden" (Sitzung des Fachausschusses Schwerbehindertenrecht der BIH am 21.10.2011).

## § 3 Programmträger und -gremien

Das Handlungsfeld Berufsorientierung wird in NRW durch die Integrationsämter der Landschaftsverbände umgesetzt. Diese setzen ihre bestehenden STAR-Koordinierungsstellen zur Koordination, Durchführung und Abrechnung aller erforderlichen Maßnahmen bei der Umsetzung des Handlungsfeldes Berufsorientierung ein. Kapazitätserweiterungen der STAR-Koordinierungsstellen aufgrund der Durchführung der Initiative Inklusion können aus Programmmitteln finanziert werden. Die Notwendigkeit einer solchen Förderung – auch im Abgleich zu im Projekt STAR geförderter Koordination – wird im Rahmen der STAR-Steuerungsgruppe begründet. Darüber hinaus stellen die Landschaftsverbände ihre sonstigen sächlichen und personellen Ressourcen zur Programmdurchführung ohne Kostenerstattung zur Verfügung.

Die inhaltliche Abstimmung, fachliche Begleitung und Bewertung der jeweils erreichten Ergebnisse erfolgen in bestehenden Gremien, und zwar in der STAR-Steuerungsgruppe sowie im STAR-Beirat.

---

<sup>1</sup> Dabei ist es unerheblich, ob eine schulrechtlich festgestellte Schwerstbehinderung gem. § 10 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gem. § 52 SchulG – AO-SF) vorliegt oder nicht.

#### § 4 Maßnahmeträger, Inhalte und Methoden

Die Inhalte und Methoden bei der Durchführung des Handlungsfeldes Berufsorientierung der Initiative Inklusion richten sich nach den Regelungen und der Konzeption für das Projekt STAR. Mit der örtlichen Umsetzung der Maßnahmen werden die Integrationsfachdienste (IFD) beauftragt. Diese unterstützen den Prozess der individuellen vertieften Berufsorientierung, der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche sowie die Heranführung an ein betriebliches Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Die mit der Umsetzung des Handlungsfeldes Berufsorientierung verbundenen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen werden in Modulform entsprechend der STAR-Konzeption von den IFD erbracht oder durch diese organisiert bzw. beauftragt. Die hierzu anfallenden Aufwendungen werden gemäß der durch die Steuerungsgruppe STAR festzulegenden Modulhonorare auf den Einzelfall bezogen erfasst und mit den Mitteln der Initiative Inklusion abgerechnet.

#### § 5 Flankierende Hilfen

Aus Mitteln der Initiative Inklusion können auch die im Rahmen der Berufsorientierung erforderlichen Aufwendungen z. B. für

- ◆ technische Arbeitshilfen bzw. die behinderungsgerechte Ausstattung von Erprobungs- und Orientierungsplätzen in einem angemessenen Rahmen,
- ◆ kommunikative Hilfen, insbesondere den Einsatz von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschenden sowie den Einsatz von Fremdsprachendolmetschenden, wenn diese für die Elternarbeit bei Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erforderlich sind,
- ◆ Job-Coaching als ein Instrument der Begleitung eines Praktikums mit Perspektive auf eine betriebliche Eingliederung insb. für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

gefördert werden.

Dabei sind die Fördergrundsätze der Integrationsämter für die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben zu beachten. Die Landschaftsverbände stellen für die Organisation und Erbringung dieser Hilfen die Beratungs- und Verwaltungsressourcen ihrer Integrationsämter zur Verfügung.

#### § 6 Mittelverwaltung

Mittel dürfen nur im Rahmen der vom Bund vorgegebenen Zweckbestimmung bewilligt und verausgabt werden. Die Verwaltung der im Rahmen des Bundesprogramms zugewiesenen Mittel erfolgt durch die Landschaftsverbände. Für die Mittelverwaltung gilt § 77 Abs. 7 SGB IX. Bundesmittel, die nicht innerhalb von 2 Monaten nach Einzahlung bei den Integrationsämtern für fällige Zahlungen benötigt werden, werden von den Landschaftsverbänden bestverzinslich angelegt, und zwar zu den Konditionen, wie sie bei der Anlage der regional zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabe erzielt werden. Anfallende Zinsen werden dem Budget für das Handlungsfeld Berufsorientierung zugeschlagen.

## § 7 Laufzeit

Die Förderung im Handlungsfeld Berufsorientierung erstreckt sich auf Berufsorientierungsmaßnahmen, die in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 beginnen oder begonnen haben. Schülerinnen und Schüler können über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten gefördert werden. Die erstmalige Zuordnung zu diesem Handlungsfeld kann zum 1.1.2012 erfolgen.

## § 8 Verwendungsnachweispflichten

Die Verwendungsnachweispflichten gegenüber dem Bund werden durch das MAIS erfüllt.

Die Verwendungsnachweispflichten beim Handlungsfeld Berufsorientierung bestehen wie folgt:

mit Stichtag 30. September 2012 zum 30. November 2012,  
mit Stichtag 30. September 2013 zum 30. November 2013,  
mit Stichtag 30. September 2014 zum 30. November 2014  
sowie nach Abschluss aller Maßnahmen (Abschlussbericht).

Zur Erfüllung der Verwendungsnachweispflicht stellen die Integrationsämter der Landschaftsverbände dem MAIS sowie der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit die dafür erforderlichen Informationen inklusive der Angaben zu Verwendung und Höhe der Zinseinnahmen unter Verwendung der vom BMAS vorgegebenen Anlage 1 der Richtlinie Initiative Inklusion bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres zur Verfügung.

## § 9 Berichtspflichten

Die Berichtspflichten werden durch das MAIS erfüllt.

Die Berichtspflichten im Handlungsfeld Berufsorientierung bestehen wie folgt:

mit Stichtag 30. September 2012 zum 30. November 2012,  
mit Stichtag 30. September 2013 zum 30. November 2013  
sowie nach Abschluss aller Maßnahmen (Abschlussbericht).

Zur Erfüllung der Berichtspflicht stellen die Integrationsämter der Landschaftsverbände dem MAIS sowie der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit die erforderlichen Informationen zu Konzeption und Inhalten sowie zur Zahl und Struktur der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach dem Muster der Anlage 2 der Richtlinie Initiative Inklusion sowie zu Ergebnissen und Wirkungen der geförderten Berufsorientierungsmaßnahmen bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres zur Verfügung.

## § 10 Abstimmung mit dem BMAS

Bei Abstimmungsgesprächen der Länder / des MAIS mit dem BMAS zum Zwecke der Programmdurchführung beteiligt das MAIS die Integrationsämter der Landschaftsverbände.

## § 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im März 2012

---

**Roland Matzdorf**

(Leiter der Abteilung Arbeit und Qualifizierung im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen)

---

**Martina Hoffmann-Badache**

(Leiterin des Dezernates Soziales, Integration des Landschaftsverbandes Rheinland)

---

**Matthias Munning**

(Leiter des Sozialdezernats des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe)